

## Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**OVG.: 1 S 11/11**

(VG: 1 E 1955/10)

### Beschluss

#### In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter Göbel, Richter Prof. Alexy und Richter Traub am 12. Oktober 2011 beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des Verwaltungsgerichts Bremen - 1. Kammer - vom 10.12.2010 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.**

#### G r ü n d e

##### I.

Der Antragsgegner ist ein unter dem Namen „Islamisches Kulturzentrum Bremen e. V.“ eingetragener Verein (IKZ-Verein Bremen). Vereinszweck ist nach der Satzung die Förderung der Zusammenführung von Personen muslimischen Glaubens, die Bekanntmachung des Islams als Religion, die Zurverfügungstellung von Gebetsräumen für muslimische Gläubige, die Durchführung von Arabischunterricht für Kinder von Personen muslimischen Glaubens sowie die Vermittlung der arabischen Sprache und Kultur an interessierte Personen.

Am 30.11.2010 leitete das Bundesministerium des Inneren gegen den Antragsgegner sowie den Verein „Einladung zum Paradies e. V.“ in Braunschweig (EVP-Verein Braunschweig) nach § 4 VereinsG ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren ein. Es bestehe der konkrete Verdacht, dass sich die Tätigkeit beider Vereine gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte, indem sie diese als bundesweit agierendes salafistisches Netzwerk zugunsten der Errichtung eines islamischen Gottesstaates beseitigen wollten. Zur Begründung wurde dazu insbesondere auf das Wirken sowie Äußerungen des 1. Vorsitzenden des EVP-Vereins Braunschweig, Muhamed Seyfudin C. (Sheikh Abu A.) Bezug genommen. Eng in die Vereinsstruktur des EVP-Vereins eingebunden sei der salafistische Prediger Pierre V.. In der Einleitungsverfügung wurde weiter ausgeführt, dass sich nach den vorhandenen Erkenntnissen die Schlussfolgerung aufdränge, dass zwischen dem EVP-Verein Braunschweig und dem IKZ-Verein Bremen enge Verbindungen bestünden.

Aufgrund eines Vollzugsersuchens des Bundesministeriums des Inneren beantragte das Bremen für den Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen am 03.12.2010 beim Verwaltungsgericht Bremen einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für die Vereinsräume des Antragsgegners.

Das Verwaltungsgericht Bremen - 1. Kammer - erließ am 10.12.2010 folgenden Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss:

1. Die Durchsuchung der Räume des Islamischen Kulturzentrums Bremen e.V. - IKZ Bremen -, eingetragen beim Amtsgericht Bremen unter VR-Nr. 5981, B...weg 57/59 in Bre-

men, einschließlich etwaiger zu den Vereinsräumen gehörender Nebengelasse, zum Zwecke der Auffindung von Beweismitteln, die geeignet erscheinen, die Aktivitäten des Vereins im Bereich der Freien Hansestadt Bremen und seine Verbindungen zu den Vereinen Einladung zum Paradies e.V. - EZP - (Braunschweig/Mönchengladbach) sowie Deutschsprachige Muslimische Gesellschaft e.V. - DMG - (Braunschweig) weiter aufzuklären, insbesondere

- Internes Schulungsmaterial, Propagandamaterial insbesondere der „Conveying Islamic Message Society“ - CIMS -,
  - Unterlagen der Vereine EZP, IKZ Bremen und DMG zu deren Strategie, Vorgehensweise, Methoden und Taktiken (auch Jahrespläne)
  - Unterlagen von EZP und IKZ Bremen mit Namenslisten, Verteilern (auch Email) für Propagandaschriften und vergleichbares Schriftgut,
  - Unterlagen von EZP hinsichtlich ihrer Bemühungen zur Errichtung einer eventuellen Nachfolgestruktur,
  - Unterlagen des IKZ Bremen zur Errichtung eines salafistischen Dachverbandes,
  - Unterlagen betreffend einer Finanzierung aus dem Ausland,
  - Unterlagen über Verbindungen der Islam-Schule Braunschweig zu Sprachschulen im Ausland,
  - Schriftverkehr mit inländischen Organisationen und Moscheevereinen, wird angeordnet.
2. Die Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel im Sinne der Ziffer 1. dienen können, wird für den Fall angeordnet, dass sie sich bei der Durchsuchung der in Ziffer 1. genannten Vereinsräume und Nebengelasse im Gewahrsam einer nicht zur Herausgabe bereiten Person befinden.
3. Insbesondere wird auch die Beschlagnahme der Unterlagen über das Konto des Islamischen Kulturzentrums e.V. bei der Commerzbank Bremen (BLZ ...) mit der Kontonummer ... angeordnet. Dies betrifft sowohl die bei der Durchsuchung aufgefundenen als auch die bei der Bank vorgehaltenen Kontounterlagen.

Am 14.12.2010 wurde die Durchsuchung durchgeführt.

Der Antragsgegner hat am 30.12.2010 gegen den ihm am 16.12.2010 zugestellten Beschluss Beschwerde eingelegt, die er nach Akteneinsicht am 11.04.2011 begründet hat. Der Antragsteller hat am 24.06.2011 und 29.06.2011 weitere, vom Antragsgegner erbetene Unterlagen sowie zusätzliches Material vorgelegt, in das der Antragsgegner ebenfalls Einsicht und zu dem er mit Schriftsatz vom 10.10.2011 Stellung genommen hat.

## II.

Die Beschwerde des Antragsgegners ist zulässig, aber unbegründet.

### 1.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners war das Bundesministerium des Inneren für die Einleitung des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens zuständig.

Zuständig für die Durchführung eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist gemäß § 4 Abs. 1 VereinsG die jeweilige Verbotsbehörde. Das Bundesministerium des Inneren ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 VereinsG Verbotsbehörde, wenn die Organisation oder Tätigkeit eines Vereins sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Auslöser für das vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren war unter anderem die Tätigkeit des EZP-Vereins Braunschweig. In der Einleitungsverfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 30.11.2010 wird im Einzelnen und unter Nennung konkreter Sachverhalte dargelegt, dass dieser Verein seit einiger Zeit seine Aktivitäten auf Bremen ausgeweitet hatte:

So hatte der IKZ-Verein Bremen dem EZP-Verein in räumlicher und organisatorischer Hinsicht über längere Zeit - zumindest - ein Forum für seine Aktivitäten geboten. Der 1. Vorsitzende des EZP-

Vereins, Muhamed Seyfudin C., sowie Pierre V., der in enger Verbindung zum dem Verein steht, haben zwischen 2008 und 2010 in den Räumen des IKZ-Vereins Bremen eine nicht nur gelegentliche Unterrichts- und Vortragstätigkeit entfaltet. In dem Einleitungsschreiben des Bundesministeriums des Inneren werden insoweit jeweils konkrete Termine sowie Themen genannt (Seite 4/5). Anhaltspunkte, die durchgreifende Zweifel an der Richtigkeit der Auflistung begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die miteinander verknüpften Internet-Auftritte sowie der Vertrieb von EZP-Materialien sind darüber hinaus Anhaltspunkte für eine noch weitergehende, auch inhaltliche Zusammenarbeit. Auch hierfür werden in der Einleitungsverfügung konkrete Sachverhalte benannt (zu den Internet-Auftritten: Seite 4; zur Verteilung von Material: Seite 5/6).

Unter diesen Umständen ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 VereinsG die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Inneren begründet. Gegenstand des gegen den IKZ-Verein Bremen gerichteten Ermittlungsverfahrens war gerade die Frage des Einflusses, den der EZP-Verein Braunschweig aufgrund seiner fraglos bestehenden, ersichtlich nicht nur peripheren Kontakte auf den IKZ-Verein hatte. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens lagen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass insoweit ein erheblicher Einfluss gegeben war.

## 2.

Die Durchsuchung der Vereinsräume ist vom Verwaltungsgericht zu Recht angeordnet worden.

a) Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG kann die Durchsuchung der Räume eines Vereins oder eines Vereinsmitglieds angeordnet werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Maßnahme zur Auffindung von Gegenständen führt, die als Beweismittel im vereinsrechtlichen Verbotverfahren von Bedeutung sein können. Die Einleitung eines vereinsrechtlichen Verbotverfahrens hat zur Voraussetzung, dass der Verdacht für das Vorliegen von vereinsrechtlichen Verbotgründen besteht. Solche Verbotgründe sind nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG / Art. 9 Abs. 2 GG gegeben, wenn der Zweck des Vereins oder dessen Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider läuft oder die Vereinigung sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Die Schranke des Art. 9 Abs. 2 GG gilt auch für religiöse Gemeinschaften, die sich vereinsmäßig zusammengeschlossen haben und religiöse Ziele propagieren. Allerdings ist zu beachten, dass die religiöse Vereinigungsfreiheit in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes besonderes Gewicht besitzt, und zwar unabhängig davon, ob diese Gemeinschaften dem Staat und seiner Verfassungs- und Rechtsordnung kritisch gegenüber stehen (BVerfG, Kammerbeschluss v. 02.10.2003 - 1 BvR 536/03 - NJW 2004, S. 47 <48>). Der schwerwiegende Eingriff des Verbots einer religiösen Vereinigung ist nur gerechtfertigt, wenn er bei der Abwägung mit den Verfassungsgütern, die mit dem Verbot geschützt werden sollen, nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unerlässlich ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die religiöse Vereinigung aggressiv-kämpferisch gegen die in Art. 79 Abs. 3 GG genannten Verfassungsgrundsätze, d. h. die verfassungsmäßige Ordnung i. S. v. Art. 9 Abs. 2 GG richtet (BVerfG, U. v. 27.11.2002 - 6 A 4/02 - NVwZ 2003, 986 <989>). In diesem Fall verletzt das Verbot auch nicht die in Art. 4 Abs. 1 GG garantierte Religionsfreiheit (BVerfG, Kammerbeschluss v. 02.10.2003, a. a. O., <48>; BVerfG, U. v. 25.01.2006 - 6 A 6/05 - NVwZ 2006, 694 <695>). Denn diese ist zwar vorbehaltlos, aber nicht schrankenlos gewährleistet. Sie kann ihre Grenze in den kollidierenden Grundrechten anderer Grundrechtsträger, aber auch in anderen mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsgütern finden.

Die Einleitung eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer aggressiv-kämpferischen, gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Wirkens des Vereins gegeben sind. Das gilt jedenfalls dann, wenn im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Vereinsräume oder Wohnungen durchsucht werden sollen, es also zu Eingriffen in den Schutzbereich von Art. 13 Abs. 1 GG kommt. Durchsuchungen sind nur zulässig, wenn Verdachtsgründe vorhanden sind, die über bloße Vermutungen und vage Anhaltspunkte hinausgehen. Gegen diese Anforderung wird verstoßen, wenn sich sachlich zureichende plausible Gründe für die Maßnahme nicht mehr finden lassen (BVerfG, Kammerbeschluss v. 05.05.2011 - 2 BvR 1011/10 - NJW 2011, 2275, Rn 19). Die Durchsuchung darf nicht der Ermittlung von Tatsachen dienen, die zur Begründung eines Verdachts erforderlich sind; denn sie setzt einen Verdacht bereits voraus (BVerfG, Kammerbeschluss v. 10.09.2010 - 2 BvR 2561/08 - NJW 2011, 291, Rn 25).

**b)** Im vorliegenden Fall waren Verdachtsgründe gegeben, die im Rahmen eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens die Durchsuchung der Vereinsräume des Antragsgegners rechtfertigten.

**(1)** In der Einleitungsverfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 30.11.2010 heißt es, der EZP-Verein Braunschweig verstehe sich als salafistisches Zentrum. Der Salafismus sei dadurch gekennzeichnet, dass Lebensform und Glaubensvorstellung sich streng an das Vorbild der muslimischen Gründerväter hielten. Die parlamentarische Demokratie sowie die rechtsstaatliche Ordnung des Grundgesetzes würden abgelehnt. Das Ideal sei ein Gottesstaat, in dem Koran und Scharia allein als Gesetz gelten würden. Der IKZ-Verein Bremen berufe sich auf dieselbe ideologische Grundlage und rechne sich selbst der bundesweit agierenden salafistischen Bewegung zu.

Der Antragsgegner wendet dagegen unter anderem ein, dass es keinen allgemeingültigen wissenschaftlichen Begriff des „Salafismus“ gebe und er keine „salafistische Ideologie“ vertrete.

Wie der Begriff des Salafismus im Einzelnen zu verstehen ist und ob er zur Charakterisierung einer Vereinstätigkeit taugt, mag hier dahinstehen. Denn die Einleitungsverfügung erschöpft sich nicht in dieser Zuschreibung, sondern benennt konkrete Tatsachen, die auf ein aggressiv-kämpferisches Wirken gegen die verfassungsmäßige Ordnung hinweisen.

**(2)** Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass innerhalb der salafistischen Richtung des Islam ersichtlich Differenzierungen vorzunehmen sind. In der Einleitungsverfügung wird insoweit Bezug genommen auf eine Ausarbeitung, die zwischen einem puristischen, einem „Mainstream“- und einem jihadistischen Salafismus unterscheidet (Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Zwischenbericht 2010, S. 37-45). Der puristische Salafismus lehne Gewalt strikt ab, während dies bei den anderen beiden Ausprägungen nicht der Fall sei (S. 41). Allein aus der Zugehörigkeit zur salafistischen Richtung des Islam kann deshalb noch nicht auf ein aggressiv-kämpferisches Wirken gegen die verfassungsmäßige Ordnung geschlossen werden. Dies gilt umso mehr, als die religiöse Vereinigungsfreiheit, wie dargelegt, auch religiöse Gruppen schützt, die sich gegenüber dem Staat sowie seiner Verfassungs- und Rechtsordnung kritisch verhalten und etwa der Überzeugung sind, die Gebote Gottes gingen den staatlichen Gesetzen vor (vgl. dazu BVerfG, Kammerbeschluss vom 02.10.2003 - a. a. O., <48>).

**(3)** Der Verdacht einer aggressiv-kämpferischen, gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Wirkung ist bei einer religiösen Vereinigung erst dann gegeben, wenn im konkreten Fall belastbare Tatsachen darauf hinweisen, dass die Anwendung von Gewalt ernsthaft in Betracht gezogen wird. Solche Tatsachen werden in der Einleitungsverfügung genannt.

Sie bestehen vor allem in Äußerungen des 1. Vorsitzenden des EZP-Vereins Braunschweig, Muhamed Seyfudin C.. C. und der EZP-Verein hatten in den vergangenen Jahren ihre Aktivitäten auf Bremen ausgeweitet. An nicht nur gelegentlichen Kontakten zwischen dem EZP-Verein Braunschweig und dem IKZ-Verein Bremen konnte nach den vorhandenen Erkenntnissen kein Zweifel bestehen, wobei das tatsächliche Ausmaß des Einflusses des EZP-Vereins nicht offen lag. Das ist oben im Einzelnen ausgeführt; hierauf wird Bezug genommen.

C. hat am 07.07.2007 - in den Räumen des IKZ Bremen - einen Vortrag gehalten, in dem er unter anderem zum Umgang mit Apostaten Stellung nahm. Seine - in der Einleitungsverfügung wörtlich wiedergegebenen - Ausführungen konnten von seinen Zuhörern nur so verstanden werden, dass er bei Apostasie für die Verhängung der Todesstrafe warb, zu deren Form er noch im Einzelnen Stellung nahm.

In einem weiteren in das Internet eingestellten Vortrag aus dem Jahre 2007 nahm er dazu Stellung, unter welchen Bedingungen ein muslimischer Staat Ungläubige töten dürfte. Der muslimische Staat würde mit dieser Tötung keine Sünde auf sich laden, da es ihm von Gott befohlen sei, den Sheikh (Vielgötterei) von der Erde zu verdrängen.

In einem weiteren, 2010 im Internet unter dem Titel „Vermännlichung der Frau“ gehaltenen Vortrag führte er aus, dass Frauen nur eingeschränkte gesellschaftliche Rechte besäßen. Dies betreffe bereits das Verlassen des Hauses. Unter Umständen sei zur Durchsetzung ihrer Pflichten auch die Anwendung von Gewalt zulässig.

Pierre V., der in die Vereinsstruktur des EZP-Vereins eingebunden ist und der nach vorhandenen Erkenntnissen allein im Jahr 2010 vier Mal in den Räumen des IKZ-Vereins als Referent aufgetreten ist (s. o.), hat sich am 18.09.2010 in einem Fernsehbeitrag dahin geäußert, dass der Koran die Steinigung von Ehebrechern als göttliches Gebot vorsehe. Wenn Gott die Steinigung befehle, müsse sie von dem, der diesen Befehl erhalte, vollzogen werden.

In einem am 24.09.2009 in das Internet unter dem Titel „The New Muslim Army“ eingestellten Video wird von ihm unverhüllt mit der Anwendung von Gewalt und einem „Aufräumen“ gedroht.

Die genannten Äußerungen weisen auf die Befürwortung religiös motivierter Gewalt hin. Für den Fall des Abweichens von den religiösen Normen bzw. gegenüber Nichtgläubigen werden das Töten und die Gewaltanwendung gedanklich durchgespielt und damit enttabuisiert. Die Äußerungen können - auch in ihrer sprachlichen Aggressivität - nicht als unbedeutende Einzelstimmen abgetan werden, sondern sie stammen von Personen, die eine hervorgehobene Stellung besitzen. C. war zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens 1. Vorsitzender des EZP-Vereins Braunschweig. Seine wiederholte Vortragstätigkeit im IKZ-Verein Bremen, die Verknüpfung der Internet-Auftritte sowie die Verteilung von Material seines Vereins weisen daraufhin, dass ihm auch in Bremen ein besonderer Rang beigemessen worden ist. Für Pierre V. gilt dasselbe.

In der Einleitungsverfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 30.11.2010 werden insgesamt konkrete Tatsachen genannt, um den Verdacht eines aggressiv-kämpferischen Wirkens gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu rechtfertigen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Durchsuchungsanordnung erfüllt. Für den EZP-Verein Braunschweig hat das OVG Lüneburg dies im Rahmen der dort erfolgenden Durchsuchung mit Beschluss vom 13.12.2010 (Az. 11 OB 533/10) bestätigt. Der erkennende Senat kommt zu dem Ergebnis, dass im Zeitpunkt des Erlasses des Durchsuchungsbeschlusses - auf diesen Zeitpunkt kommt es maßgeblich an - auch in Bezug auf den IKZ-Verein Bremen ein solcher Verdacht bestanden hat.

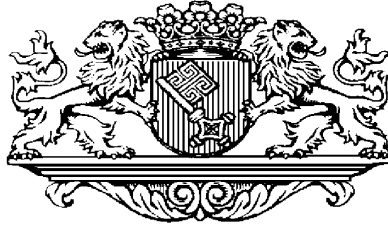
**3.** Dass die Beschlagnahmeanordnung unter Rechtsfehlern leiden könnte, ist nicht erkennbar. Hierzu trägt die Beschwerde auch nichts vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

gez. Göbel

gez. Prof. Alexy

gez. Traub



## Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**OVG.: 1 S 11/11**

(VG: 1 E 1955/10)

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter Göbel, Richter Prof. Alexy und Richter Traub am 12. Oktober 2011 beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des Verwaltungsgerichts Bremen - 1. Kammer - vom 10.12.2010 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.**

### G r ü n d e

#### I.

Der Antragsgegner ist ein unter dem Namen „Islamisches Kulturzentrum Bremen e. V.“ eingetragener Verein (IKZ-Verein Bremen). Vereinszweck ist nach der Satzung die Förderung der Zusammenführung von Personen muslimischen Glaubens, die Bekanntmachung des Islams als Religion, die Zurverfügungstellung von Gebetsräumen für muslimische Gläubige, die Durchführung von Arabischunterricht für Kinder von Personen muslimischen Glaubens sowie die Vermittlung der arabischen Sprache und Kultur an interessierte Personen.

Am 30.11.2010 leitete das Bundesministerium des Inneren gegen den Antragsgegner sowie den Verein „Einladung zum Paradies e. V.“ in Braunschweig (EVP-Verein Braunschweig) nach § 4 VereinsG ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren ein. Es bestehe der konkrete Verdacht, dass sich die Tätigkeit beider Vereine gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte, indem sie diese als bundesweit agierendes salafistisches Netzwerk zugunsten der Errichtung eines islamischen Gottesstaates beseitigen wollten. Zur Begründung wurde dazu insbesondere auf das Wirken sowie Äußerungen des 1. Vorsitzenden des EVP-Vereins Braunschweig, Muhamed Seyfudin C. (Sheikh Abu A.) Bezug genommen. Eng in die Vereinsstruktur des EVP-Vereins eingebunden sei der salafistische Prediger Pierre V.. In der Einleitungsverfügung wurde weiter ausgeführt, dass sich nach den vorhandenen Erkenntnissen die Schlussfolgerung aufdränge, dass zwischen dem EVP-Verein Braunschweig und dem IKZ-Verein Bremen enge Verbindungen bestünden.

Aufgrund eines Vollzugsersuchens des Bundesministeriums des Inneren beantragte das Bremen für den Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen am 03.12.2010 beim Verwaltungsgericht Bremen einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für die Vereinsräume des Antragsgegners.

Das Verwaltungsgericht Bremen - 1. Kammer - erließ am 10.12.2010 folgenden Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss:

1. Die Durchsuchung der Räume des Islamischen Kulturzentrums Bremen e.V. - IKZ Bremen -, eingetragen beim Amtsgericht Bremen unter VR-Nr. 5981, B...weg 57/59 in Bre-

men, einschließlich etwaiger zu den Vereinsräumen gehörender Nebengelasse, zum Zwecke der Auffindung von Beweismitteln, die geeignet erscheinen, die Aktivitäten des Vereins im Bereich der Freien Hansestadt Bremen und seine Verbindungen zu den Vereinen Einladung zum Paradies e.V. - EZP - (Braunschweig/Mönchengladbach) sowie Deutschsprachige Muslimische Gesellschaft e.V. - DMG - (Braunschweig) weiter aufzuklären, insbesondere

- Internes Schulungsmaterial, Propagandamaterial insbesondere der „Conveying Islamic Message Society“ - CIMS -,
  - Unterlagen der Vereine EZP, IKZ Bremen und DMG zu deren Strategie, Vorgehensweise, Methoden und Taktiken (auch Jahrespläne)
  - Unterlagen von EZP und IKZ Bremen mit Namenslisten, Verteilern (auch Email) für Propagandaschriften und vergleichbares Schriftgut,
  - Unterlagen von EZP hinsichtlich ihrer Bemühungen zur Errichtung einer eventuellen Nachfolgestruktur,
  - Unterlagen des IKZ Bremen zur Errichtung eines salafistischen Dachverbandes,
  - Unterlagen betreffend einer Finanzierung aus dem Ausland,
  - Unterlagen über Verbindungen der Islam-Schule Braunschweig zu Sprachschulen im Ausland,
  - Schriftverkehr mit inländischen Organisationen und Moscheevereinen, wird angeordnet.
2. Die Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel im Sinne der Ziffer 1. dienen können, wird für den Fall angeordnet, dass sie sich bei der Durchsuchung der in Ziffer 1. genannten Vereinsräume und Nebengelasse im Gewahrsam einer nicht zur Herausgabe bereiten Person befinden.
  3. Insbesondere wird auch die Beschlagnahme der Unterlagen über das Konto des Islami-schen Kulturzentrums e.V. bei der Commerzbank Bremen (BLZ ...) mit der Kontonummer ... angeordnet. Dies betrifft sowohl die bei der Durchsuchung aufgefundenen als auch die bei der Bank vorgehaltenen Kontounterlagen.

Am 14.12.2010 wurde die Durchsuchung durchgeführt.

Der Antragsgegner hat am 30.12.2010 gegen den ihm am 16.12.2010 zugestellten Beschluss Beschwerde eingelegt, die er nach Akteneinsicht am 11.04.2011 begründet hat. Der Antragsteller hat am 24.06.2011 und 29.06.2011 weitere, vom Antragsgegner erbetene Unterlagen sowie zusätzliches Material vorgelegt, in das der Antragsgegner ebenfalls Einsicht und zu dem er mit Schriftsatz vom 10.10.2011 Stellung genommen hat.

## II.

Die Beschwerde des Antragsgegners ist zulässig, aber unbegründet.

### 1.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners war das Bundesministerium des Inneren für die Einleitung des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens zuständig.

Zuständig für die Durchführung eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist gemäß § 4 Abs. 1 VereinsG die jeweilige Verbotsbehörde. Das Bundesministerium des Inneren ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 VereinsG Verbotsbehörde, wenn die Organisation oder Tätigkeit eines Vereins sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Auslöser für das vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren war unter anderem die Tätigkeit des EZP-Vereins Braunschweig. In der Einleitungsverfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 30.11.2010 wird im Einzelnen und unter Nennung konkreter Sachverhalte dargelegt, dass dieser Verein seit einiger Zeit seine Aktivitäten auf Bremen ausgeweitet hatte:

So hatte der IKZ-Verein Bremen dem EZP-Verein in räumlicher und organisatorischer Hinsicht über längere Zeit - zumindest - ein Forum für seine Aktivitäten geboten. Der 1. Vorsitzende des EZP-

Vereins, Muhamed Seyfudin C., sowie Pierre V., der in enger Verbindung zum dem Verein steht, haben zwischen 2008 und 2010 in den Räumen des IKZ-Vereins Bremen eine nicht nur gelegentliche Unterrichts- und Vortragstätigkeit entfaltet. In dem Einleitungsschreiben des Bundesministeriums des Inneren werden insoweit jeweils konkrete Termine sowie Themen genannt (Seite 4/5). Anhaltspunkte, die durchgreifende Zweifel an der Richtigkeit der Auflistung begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die miteinander verknüpften Internet-Auftritte sowie der Vertrieb von EZP-Materialien sind darüber hinaus Anhaltspunkte für eine noch weitergehende, auch inhaltliche Zusammenarbeit. Auch hierfür werden in der Einleitungsverfügung konkrete Sachverhalte benannt (zu den Internet-Auftritten: Seite 4; zur Verteilung von Material: Seite 5/6).

Unter diesen Umständen ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 VereinsG die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Inneren begründet. Gegenstand des gegen den IKZ-Verein Bremen gerichteten Ermittlungsverfahrens war gerade die Frage des Einflusses, den der EZP-Verein Braunschweig aufgrund seiner fraglos bestehenden, ersichtlich nicht nur peripheren Kontakte auf den IKZ-Verein hatte. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens lagen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass insoweit ein erheblicher Einfluss gegeben war.

## 2.

Die Durchsuchung der Vereinsräume ist vom Verwaltungsgericht zu Recht angeordnet worden.

**a)** Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG kann die Durchsuchung der Räume eines Vereins oder eines Vereinsmitglieds angeordnet werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Maßnahme zur Auffindung von Gegenständen führt, die als Beweismittel im vereinsrechtlichen Verbotverfahren von Bedeutung sein können. Die Einleitung eines vereinsrechtlichen Verbotverfahrens hat zur Voraussetzung, dass der Verdacht für das Vorliegen von vereinsrechtlichen Verbotgründen besteht. Solche Verbotgründe sind nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG / Art. 9 Abs. 2 GG gegeben, wenn der Zweck des Vereins oder dessen Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider läuft oder die Vereinigung sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Die Schranke des Art. 9 Abs. 2 GG gilt auch für religiöse Gemeinschaften, die sich vereinsmäßig zusammengeschlossen haben und religiöse Ziele propagieren. Allerdings ist zu beachten, dass die religiöse Vereinigungsfreiheit in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes besonderes Gewicht besitzt, und zwar unabhängig davon, ob diese Gemeinschaften dem Staat und seiner Verfassungs- und Rechtsordnung kritisch gegenüber stehen (BVerfG, Kammerbeschluss v. 02.10.2003 - 1 BvR 536/03 - NJW 2004, S. 47 <48>). Der schwerwiegende Eingriff des Verbots einer religiösen Vereinigung ist nur gerechtfertigt, wenn er bei der Abwägung mit den Verfassungsgütern, die mit dem Verbot geschützt werden sollen, nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unerlässlich ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die religiöse Vereinigung aggressiv-kämpferisch gegen die in Art. 79 Abs. 3 GG genannten Verfassungsgrundsätze, d. h. die verfassungsmäßige Ordnung i. S. v. Art. 9 Abs. 2 GG richtet (BVerfG, U. v. 27.11.2002 - 6 A 4/02 - NVwZ 2003, 986 <989>). In diesem Fall verletzt das Verbot auch nicht die in Art. 4 Abs. 1 GG garantierte Religionsfreiheit (BVerfG, Kammerbeschluss v. 02.10.2003, a. a. O., <48>; BVerfG, U. v. 25.01.2006 - 6 A 6/05 - NVwZ 2006, 694 <695>). Denn diese ist zwar vorbehaltlos, aber nicht schrankenlos gewährleistet. Sie kann ihre Grenze in den kollidierenden Grundrechten anderer Grundrechtsträger, aber auch in anderen mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsgütern finden.

Die Einleitung eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer aggressiv-kämpferischen, gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Wirkens des Vereins gegeben sind. Das gilt jedenfalls dann, wenn im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Vereinsräume oder Wohnungen durchsucht werden sollen, es also zu Eingriffen in den Schutzbereich von Art. 13 Abs. 1 GG kommt. Durchsuchungen sind nur zulässig, wenn Verdachtsgründe vorhanden sind, die über bloße Vermutungen und vage Anhaltspunkte hinausgehen. Gegen diese Anforderung wird verstoßen, wenn sich sachlich zureichende plausible Gründe für die Maßnahme nicht mehr finden lassen (BVerfG, Kammerbeschluss v. 05.05.2011 - 2 BvR 1011/10 - NJW 2011, 2275, Rn 19). Die Durchsuchung darf nicht der Ermittlung von Tatsachen dienen, die zur Begründung eines Verdachts erforderlich sind; denn sie setzt einen Verdacht bereits voraus (BVerfG, Kammerbeschluss v. 10.09.2010 - 2 BvR 2561/08 - NJW 2011, 291, Rn 25).



**b)** Im vorliegenden Fall waren Verdachtsgründe gegeben, die im Rahmen eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens die Durchsuchung der Vereinsräume des Antragsgegners rechtfertigten.

**(1)** In der Einleitungsverfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 30.11.2010 heißt es, der EZP-Verein Braunschweig verstehe sich als salafistisches Zentrum. Der Salafismus sei dadurch gekennzeichnet, dass Lebensform und Glaubensvorstellung sich streng an das Vorbild der muslimischen Gründerväter hielten. Die parlamentarische Demokratie sowie die rechtsstaatliche Ordnung des Grundgesetzes würden abgelehnt. Das Ideal sei ein Gottesstaat, in dem Koran und Scharia allein als Gesetz gelten würden. Der IKZ-Verein Bremen berufe sich auf dieselbe ideologische Grundlage und rechne sich selbst der bundesweit agierenden salafistischen Bewegung zu.

Der Antragsgegner wendet dagegen unter anderem ein, dass es keinen allgemeingültigen wissenschaftlichen Begriff des „Salafismus“ gebe und er keine „salafistische Ideologie“ vertrete.

Wie der Begriff des Salafismus im Einzelnen zu verstehen ist und ob er zur Charakterisierung einer Vereinstätigkeit taugt, mag hier dahinstehen. Denn die Einleitungsverfügung erschöpft sich nicht in dieser Zuschreibung, sondern benennt konkrete Tatsachen, die auf ein aggressiv-kämpferisches Wirken gegen die verfassungsmäßige Ordnung hinweisen.

**(2)** Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass innerhalb der salafistischen Richtung des Islam ersichtlich Differenzierungen vorzunehmen sind. In der Einleitungsverfügung wird insoweit Bezug genommen auf eine Ausarbeitung, die zwischen einem puristischen, einem „Mainstream“- und einem jihadistischen Salafismus unterscheidet (Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Zwischenbericht 2010, S. 37-45). Der puristische Salafismus lehne Gewalt strikt ab, während dies bei den anderen beiden Ausprägungen nicht der Fall sei (S. 41). Allein aus der Zugehörigkeit zur salafistischen Richtung des Islam kann deshalb noch nicht auf ein aggressiv-kämpferisches Wirken gegen die verfassungsmäßige Ordnung geschlossen werden. Dies gilt umso mehr, als die religiöse Vereinigungsfreiheit, wie dargelegt, auch religiöse Gruppen schützt, die sich gegenüber dem Staat sowie seiner Verfassungs- und Rechtsordnung kritisch verhalten und etwa der Überzeugung sind, die Gebote Gottes gingen den staatlichen Gesetzen vor (vgl. dazu BVerfG, Kammerbeschluss vom 02.10.2003 - a. a. O., <48>).

**(3)** Der Verdacht einer aggressiv-kämpferischen, gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Wirkung ist bei einer religiösen Vereinigung erst dann gegeben, wenn im konkreten Fall belastbare Tatsachen darauf hinweisen, dass die Anwendung von Gewalt ernsthaft in Betracht gezogen wird. Solche Tatsachen werden in der Einleitungsverfügung genannt.

Sie bestehen vor allem in Äußerungen des 1. Vorsitzenden des EZP-Vereins Braunschweig, Muhamed Seyfudin C.. C. und der EZP-Verein hatten in den vergangenen Jahren ihre Aktivitäten auf Bremen ausgeweitet. An nicht nur gelegentlichen Kontakten zwischen dem EZP-Verein Braunschweig und dem IKZ-Verein Bremen konnte nach den vorhandenen Erkenntnissen kein Zweifel bestehen, wobei das tatsächliche Ausmaß des Einflusses des EZP-Vereins nicht offen lag. Das ist oben im Einzelnen ausgeführt; hierauf wird Bezug genommen.

C. hat am 07.07.2007 - in den Räumen des IKZ Bremen - einen Vortrag gehalten, in dem er unter anderem zum Umgang mit Apostaten Stellung nahm. Seine - in der Einleitungsverfügung wörtlich wiedergegebenen - Ausführungen konnten von seinen Zuhörern nur so verstanden werden, dass er bei Apostasie für die Verhängung der Todesstrafe warb, zu deren Form er noch im Einzelnen Stellung nahm.

In einem weiteren in das Internet eingestellten Vortrag aus dem Jahre 2007 nahm er dazu Stellung, unter welchen Bedingungen ein muslimischer Staat Ungläubige töten dürfte. Der muslimische Staat würde mit dieser Tötung keine Sünde auf sich laden, da es ihm von Gott befohlen sei, den Sheikh (Vielgötterei) von der Erde zu verdrängen.

In einem weiteren, 2010 im Internet unter dem Titel „Vermännlichung der Frau“ gehaltenen Vortrag führte er aus, dass Frauen nur eingeschränkte gesellschaftliche Rechte besäßen. Dies betreffe bereits das Verlassen des Hauses. Unter Umständen sei zur Durchsetzung ihrer Pflichten auch die Anwendung von Gewalt zulässig.

Pierre V., der in die Vereinsstruktur des EZP-Vereins eingebunden ist und der nach vorhandenen Erkenntnissen allein im Jahr 2010 vier Mal in den Räumen des IKZ-Vereins als Referent aufgetreten ist (s. o.), hat sich am 18.09.2010 in einem Fernsehbeitrag dahin geäußert, dass der Koran die Steinigung von Ehebrechern als göttliches Gebot vorsehe. Wenn Gott die Steinigung befehle, müsse sie von dem, der diesen Befehl erhalte, vollzogen werden.

In einem am 24.09.2009 in das Internet unter dem Titel „The New Muslim Army“ eingestellten Video wird von ihm unverhüllt mit der Anwendung von Gewalt und einem „Aufräumen“ gedroht.

Die genannten Äußerungen weisen auf die Befürwortung religiös motivierter Gewalt hin. Für den Fall des Abweichens von den religiösen Normen bzw. gegenüber Nichtgläubigen werden das Töten und die Gewaltanwendung gedanklich durchgespielt und damit enttabuisiert. Die Äußerungen können - auch in ihrer sprachlichen Aggressivität - nicht als unbedeutende Einzelstimmen abgetan werden, sondern sie stammen von Personen, die eine hervorgehobene Stellung besitzen. C. war zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens 1. Vorsitzender des EZP-Vereins Braunschweig. Seine wiederholte Vortragstätigkeit im IKZ-Verein Bremen, die Verknüpfung der Internet-Auftritte sowie die Verteilung von Material seines Vereins weisen daraufhin, dass ihm auch in Bremen ein besonderer Rang beigemessen worden ist. Für Pierre V. gilt dasselbe.

In der Einleitungsverfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 30.11.2010 werden insgesamt konkrete Tatsachen genannt, um den Verdacht eines aggressiv-kämpferischen Wirkens gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu rechtfertigen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Durchsuchungsanordnung erfüllt. Für den EZP-Verein Braunschweig hat das OVG Lüneburg dies im Rahmen der dort erfolgenden Durchsuchung mit Beschluss vom 13.12.2010 (Az. 11 OB 533/10) bestätigt. Der erkennende Senat kommt zu dem Ergebnis, dass im Zeitpunkt des Erlasses des Durchsuchungsbeschlusses - auf diesen Zeitpunkt kommt es maßgeblich an - auch in Bezug auf den IKZ-Verein Bremen ein solcher Verdacht bestanden hat.

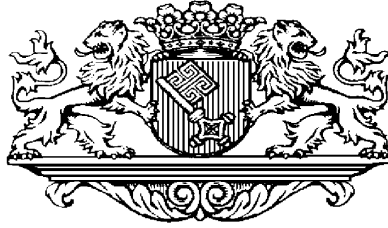
**3.** Dass die Beschlagnahmeanordnung unter Rechtsfehlern leiden könnte, ist nicht erkennbar. Hierzu trägt die Beschwerde auch nichts vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

gez. Göbel

gez. Prof. Alexy

gez. Traub



## Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**OVG.: 1 S 11/11**

(VG: 1 E 1955/10)

### Beschluss

#### In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter Göbel, Richter Prof. Alexy und Richter Traub am 12. Oktober 2011 beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des Verwaltungsgerichts Bremen - 1. Kammer - vom 10.12.2010 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.**

#### G r ü n d e

##### I.

Der Antragsgegner ist ein unter dem Namen „Islamisches Kulturzentrum Bremen e. V.“ eingetragener Verein (IKZ-Verein Bremen). Vereinszweck ist nach der Satzung die Förderung der Zusammenführung von Personen muslimischen Glaubens, die Bekanntmachung des Islams als Religion, die Zurverfügungstellung von Gebetsräumen für muslimische Gläubige, die Durchführung von Arabischunterricht für Kinder von Personen muslimischen Glaubens sowie die Vermittlung der arabischen Sprache und Kultur an interessierte Personen.

Am 30.11.2010 leitete das Bundesministerium des Inneren gegen den Antragsgegner sowie den Verein „Einladung zum Paradies e. V.“ in Braunschweig (EVP-Verein Braunschweig) nach § 4 VereinsG ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren ein. Es bestehe der konkrete Verdacht, dass sich die Tätigkeit beider Vereine gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte, indem sie diese als bundesweit agierendes salafistisches Netzwerk zugunsten der Errichtung eines islamischen Gottesstaates beseitigen wollten. Zur Begründung wurde dazu insbesondere auf das Wirken sowie Äußerungen des 1. Vorsitzenden des EVP-Vereins Braunschweig, Muhamed Seyfudin C. (Sheikh Abu A.) Bezug genommen. Eng in die Vereinsstruktur des EVP-Vereins eingebunden sei der salafistische Prediger Pierre V.. In der Einleitungsverfügung wurde weiter ausgeführt, dass sich nach den vorhandenen Erkenntnissen die Schlussfolgerung aufdränge, dass zwischen dem EVP-Verein Braunschweig und dem IKZ-Verein Bremen enge Verbindungen bestünden.

Aufgrund eines Vollzugsersuchens des Bundesministeriums des Inneren beantragte das Bremen für den Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen am 03.12.2010 beim Verwaltungsgericht Bremen einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für die Vereinsräume des Antragsgegners.

Das Verwaltungsgericht Bremen - 1. Kammer - erließ am 10.12.2010 folgenden Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss:

1. Die Durchsuchung der Räume des Islamischen Kulturzentrums Bremen e.V. - IKZ Bremen -, eingetragen beim Amtsgericht Bremen unter VR-Nr. 5981, B...weg 57/59 in Bre-

men, einschließlich etwaiger zu den Vereinsräumen gehörender Nebengelasse, zum Zwecke der Auffindung von Beweismitteln, die geeignet erscheinen, die Aktivitäten des Vereins im Bereich der Freien Hansestadt Bremen und seine Verbindungen zu den Vereinen Einladung zum Paradies e.V. - EZP - (Braunschweig/Mönchengladbach) sowie Deutschsprachige Muslimische Gesellschaft e.V. - DMG - (Braunschweig) weiter aufzuklären, insbesondere

- Internes Schulungsmaterial, Propagandamaterial insbesondere der „Conveying Islamic Message Society“ - CIMS -,
  - Unterlagen der Vereine EZP, IKZ Bremen und DMG zu deren Strategie, Vorgehensweise, Methoden und Taktiken (auch Jahrespläne)
  - Unterlagen von EZP und IKZ Bremen mit Namenslisten, Verteilern (auch Email) für Propagandaschriften und vergleichbares Schriftgut,
  - Unterlagen von EZP hinsichtlich ihrer Bemühungen zur Errichtung einer eventuellen Nachfolgestruktur,
  - Unterlagen des IKZ Bremen zur Errichtung eines salafistischen Dachverbandes,
  - Unterlagen betreffend einer Finanzierung aus dem Ausland,
  - Unterlagen über Verbindungen der Islam-Schule Braunschweig zu Sprachschulen im Ausland,
  - Schriftverkehr mit inländischen Organisationen und Moscheevereinen, wird angeordnet.
2. Die Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel im Sinne der Ziffer 1. dienen können, wird für den Fall angeordnet, dass sie sich bei der Durchsuchung der in Ziffer 1. genannten Vereinsräume und Nebengelasse im Gewahrsam einer nicht zur Herausgabe bereiten Person befinden.
3. Insbesondere wird auch die Beschlagnahme der Unterlagen über das Konto des Islami-schen Kulturzentrums e.V. bei der Commerzbank Bremen (BLZ ...) mit der Kontonummer ... angeordnet. Dies betrifft sowohl die bei der Durchsuchung aufgefundenen als auch die bei der Bank vorgehaltenen Kontounterlagen.

Am 14.12.2010 wurde die Durchsuchung durchgeführt.

Der Antragsgegner hat am 30.12.2010 gegen den ihm am 16.12.2010 zugestellten Beschluss Beschwerde eingelegt, die er nach Akteneinsicht am 11.04.2011 begründet hat. Der Antragsteller hat am 24.06.2011 und 29.06.2011 weitere, vom Antragsgegner erbetene Unterlagen sowie zusätzliches Material vorgelegt, in das der Antragsgegner ebenfalls Einsicht und zu dem er mit Schriftsatz vom 10.10.2011 Stellung genommen hat.

## II.

Die Beschwerde des Antragsgegners ist zulässig, aber unbegründet.

### 1.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners war das Bundesministerium des Inneren für die Einleitung des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens zuständig.

Zuständig für die Durchführung eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist gemäß § 4 Abs. 1 VereinsG die jeweilige Verbotsbehörde. Das Bundesministerium des Inneren ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 VereinsG Verbotsbehörde, wenn die Organisation oder Tätigkeit eines Vereins sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Auslöser für das vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren war unter anderem die Tätigkeit des EZP-Vereins Braunschweig. In der Einleitungsverfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 30.11.2010 wird im Einzelnen und unter Nennung konkreter Sachverhalte dargelegt, dass dieser Verein seit einiger Zeit seine Aktivitäten auf Bremen ausgeweitet hatte:

So hatte der IKZ-Verein Bremen dem EZP-Verein in räumlicher und organisatorischer Hinsicht über längere Zeit - zumindest - ein Forum für seine Aktivitäten geboten. Der 1. Vorsitzende des EZP-

Vereins, Muhamed Seyfudin C., sowie Pierre V., der in enger Verbindung zum dem Verein steht, haben zwischen 2008 und 2010 in den Räumen des IKZ-Vereins Bremen eine nicht nur gelegentliche Unterrichts- und Vortragstätigkeit entfaltet. In dem Einleitungsschreiben des Bundesministeriums des Inneren werden insoweit jeweils konkrete Termine sowie Themen genannt (Seite 4/5). Anhaltspunkte, die durchgreifende Zweifel an der Richtigkeit der Auflistung begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die miteinander verknüpften Internet-Auftritte sowie der Vertrieb von EZP-Materialien sind darüber hinaus Anhaltspunkte für eine noch weitergehende, auch inhaltliche Zusammenarbeit. Auch hierfür werden in der Einleitungsverfügung konkrete Sachverhalte benannt (zu den Internet-Auftritten: Seite 4; zur Verteilung von Material: Seite 5/6).

Unter diesen Umständen ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 VereinsG die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Inneren begründet. Gegenstand des gegen den IKZ-Verein Bremen gerichteten Ermittlungsverfahrens war gerade die Frage des Einflusses, den der EZP-Verein Braunschweig aufgrund seiner fraglos bestehenden, ersichtlich nicht nur peripheren Kontakte auf den IKZ-Verein hatte. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens lagen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass insoweit ein erheblicher Einfluss gegeben war.

## 2.

Die Durchsuchung der Vereinsräume ist vom Verwaltungsgericht zu Recht angeordnet worden.

**a)** Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG kann die Durchsuchung der Räume eines Vereins oder eines Vereinsmitglieds angeordnet werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Maßnahme zur Auffindung von Gegenständen führt, die als Beweismittel im vereinsrechtlichen Verbotverfahren von Bedeutung sein können. Die Einleitung eines vereinsrechtlichen Verbotverfahrens hat zur Voraussetzung, dass der Verdacht für das Vorliegen von vereinsrechtlichen Verbotgründen besteht. Solche Verbotgründe sind nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG / Art. 9 Abs. 2 GG gegeben, wenn der Zweck des Vereins oder dessen Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider läuft oder die Vereinigung sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Die Schranke des Art. 9 Abs. 2 GG gilt auch für religiöse Gemeinschaften, die sich vereinsmäßig zusammengeschlossen haben und religiöse Ziele propagieren. Allerdings ist zu beachten, dass die religiöse Vereinigungsfreiheit in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes besonderes Gewicht besitzt, und zwar unabhängig davon, ob diese Gemeinschaften dem Staat und seiner Verfassungs- und Rechtsordnung kritisch gegenüber stehen (BVerfG, Kammerbeschluss v. 02.10.2003 - 1 BvR 536/03 - NJW 2004, S. 47 <48>). Der schwerwiegende Eingriff des Verbots einer religiösen Vereinigung ist nur gerechtfertigt, wenn er bei der Abwägung mit den Verfassungsgütern, die mit dem Verbot geschützt werden sollen, nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unerlässlich ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die religiöse Vereinigung aggressiv-kämpferisch gegen die in Art. 79 Abs. 3 GG genannten Verfassungsgrundsätze, d. h. die verfassungsmäßige Ordnung i. S. v. Art. 9 Abs. 2 GG richtet (BVerfG, U. v. 27.11.2002 - 6 A 4/02 - NVwZ 2003, 986 <989>). In diesem Fall verletzt das Verbot auch nicht die in Art. 4 Abs. 1 GG garantierte Religionsfreiheit (BVerfG, Kammerbeschluss v. 02.10.2003, a. a. O., <48>; BVerfG, U. v. 25.01.2006 - 6 A 6/05 - NVwZ 2006, 694 <695>). Denn diese ist zwar vorbehaltlos, aber nicht schrankenlos gewährleistet. Sie kann ihre Grenze in den kollidierenden Grundrechten anderer Grundrechtsträger, aber auch in anderen mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsgütern finden.

Die Einleitung eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer aggressiv-kämpferischen, gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Wirkens des Vereins gegeben sind. Das gilt jedenfalls dann, wenn im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Vereinsräume oder Wohnungen durchsucht werden sollen, es also zu Eingriffen in den Schutzbereich von Art. 13 Abs. 1 GG kommt. Durchsuchungen sind nur zulässig, wenn Verdachtsgründe vorhanden sind, die über bloße Vermutungen und vage Anhaltspunkte hinausgehen. Gegen diese Anforderung wird verstoßen, wenn sich sachlich zureichende plausible Gründe für die Maßnahme nicht mehr finden lassen (BVerfG, Kammerbeschluss v. 05.05.2011 - 2 BvR 1011/10 - NJW 2011, 2275, Rn 19). Die Durchsuchung darf nicht der Ermittlung von Tatsachen dienen, die zur Begründung eines Verdachts erforderlich sind; denn sie setzt einen Verdacht bereits voraus (BVerfG, Kammerbeschluss v. 10.09.2010 - 2 BvR 2561/08 - NJW 2011, 291, Rn 25).

**b)** Im vorliegenden Fall waren Verdachtsgründe gegeben, die im Rahmen eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens die Durchsuchung der Vereinsräume des Antragsgegners rechtfertigten.

**(1)** In der Einleitungsverfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 30.11.2010 heißt es, der EZP-Verein Braunschweig verstehe sich als salafistisches Zentrum. Der Salafismus sei dadurch gekennzeichnet, dass Lebensform und Glaubensvorstellung sich streng an das Vorbild der muslimischen Gründerväter hielten. Die parlamentarische Demokratie sowie die rechtsstaatliche Ordnung des Grundgesetzes würden abgelehnt. Das Ideal sei ein Gottesstaat, in dem Koran und Scharia allein als Gesetz gelten würden. Der IKZ-Verein Bremen berufe sich auf dieselbe ideologische Grundlage und rechne sich selbst der bundesweit agierenden salafistischen Bewegung zu.

Der Antragsgegner wendet dagegen unter anderem ein, dass es keinen allgemeingültigen wissenschaftlichen Begriff des „Salafismus“ gebe und er keine „salafistische Ideologie“ vertrete.

Wie der Begriff des Salafismus im Einzelnen zu verstehen ist und ob er zur Charakterisierung einer Vereinstätigkeit taugt, mag hier dahinstehen. Denn die Einleitungsverfügung erschöpft sich nicht in dieser Zuschreibung, sondern benennt konkrete Tatsachen, die auf ein aggressiv-kämpferisches Wirken gegen die verfassungsmäßige Ordnung hinweisen.

**(2)** Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass innerhalb der salafistischen Richtung des Islam ersichtlich Differenzierungen vorzunehmen sind. In der Einleitungsverfügung wird insoweit Bezug genommen auf eine Ausarbeitung, die zwischen einem puristischen, einem „Mainstream“- und einem jihadistischen Salafismus unterscheidet (Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Zwischenbericht 2010, S. 37-45). Der puristische Salafismus lehne Gewalt strikt ab, während dies bei den anderen beiden Ausprägungen nicht der Fall sei (S. 41). Allein aus der Zugehörigkeit zur salafistischen Richtung des Islam kann deshalb noch nicht auf ein aggressiv-kämpferisches Wirken gegen die verfassungsmäßige Ordnung geschlossen werden. Dies gilt umso mehr, als die religiöse Vereinigungsfreiheit, wie dargelegt, auch religiöse Gruppen schützt, die sich gegenüber dem Staat sowie seiner Verfassungs- und Rechtsordnung kritisch verhalten und etwa der Überzeugung sind, die Gebote Gottes gingen den staatlichen Gesetzen vor (vgl. dazu BVerfG, Kammerbeschluss vom 02.10.2003 - a. a. O., <48>).

**(3)** Der Verdacht einer aggressiv-kämpferischen, gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Wirkung ist bei einer religiösen Vereinigung erst dann gegeben, wenn im konkreten Fall belastbare Tatsachen darauf hinweisen, dass die Anwendung von Gewalt ernsthaft in Betracht gezogen wird. Solche Tatsachen werden in der Einleitungsverfügung genannt.

Sie bestehen vor allem in Äußerungen des 1. Vorsitzenden des EZP-Vereins Braunschweig, Muhamed Seyfudin C.. C. und der EZP-Verein hatten in den vergangenen Jahren ihre Aktivitäten auf Bremen ausgeweitet. An nicht nur gelegentlichen Kontakten zwischen dem EZP-Verein Braunschweig und dem IKZ-Verein Bremen konnte nach den vorhandenen Erkenntnissen kein Zweifel bestehen, wobei das tatsächliche Ausmaß des Einflusses des EZP-Vereins nicht offen lag. Das ist oben im Einzelnen ausgeführt; hierauf wird Bezug genommen.

C. hat am 07.07.2007 - in den Räumen des IKZ Bremen - einen Vortrag gehalten, in dem er unter anderem zum Umgang mit Apostaten Stellung nahm. Seine - in der Einleitungsverfügung wörtlich wiedergegebenen - Ausführungen konnten von seinen Zuhörern nur so verstanden werden, dass er bei Apostasie für die Verhängung der Todesstrafe warb, zu deren Form er noch im Einzelnen Stellung nahm.

In einem weiteren in das Internet eingestellten Vortrag aus dem Jahre 2007 nahm er dazu Stellung, unter welchen Bedingungen ein muslimischer Staat Ungläubige töten dürfte. Der muslimische Staat würde mit dieser Tötung keine Sünde auf sich laden, da es ihm von Gott befohlen sei, den Sheikh (Vielgötterei) von der Erde zu verdrängen.

In einem weiteren, 2010 im Internet unter dem Titel „Vermännlichung der Frau“ gehaltenen Vortrag führte er aus, dass Frauen nur eingeschränkte gesellschaftliche Rechte besäßen. Dies betreffe bereits das Verlassen des Hauses. Unter Umständen sei zur Durchsetzung ihrer Pflichten auch die Anwendung von Gewalt zulässig.

Pierre V., der in die Vereinsstruktur des EZP-Vereins eingebunden ist und der nach vorhandenen Erkenntnissen allein im Jahr 2010 vier Mal in den Räumen des IKZ-Vereins als Referent aufgetreten ist (s. o.), hat sich am 18.09.2010 in einem Fernsehbeitrag dahin geäußert, dass der Koran die Steinigung von Ehebrechern als göttliches Gebot vorsehe. Wenn Gott die Steinigung befehle, müsse sie von dem, der diesen Befehl erhalte, vollzogen werden.

In einem am 24.09.2009 in das Internet unter dem Titel „The New Muslim Army“ eingestellten Video wird von ihm unverhüllt mit der Anwendung von Gewalt und einem „Aufräumen“ gedroht.

Die genannten Äußerungen weisen auf die Befürwortung religiös motivierter Gewalt hin. Für den Fall des Abweichens von den religiösen Normen bzw. gegenüber Nichtgläubigen werden das Töten und die Gewaltanwendung gedanklich durchgespielt und damit enttabuisiert. Die Äußerungen können - auch in ihrer sprachlichen Aggressivität - nicht als unbedeutende Einzelstimmen abgetan werden, sondern sie stammen von Personen, die eine hervorgehobene Stellung besitzen. C. war zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens 1. Vorsitzender des EZP-Vereins Braunschweig. Seine wiederholte Vortragstätigkeit im IKZ-Verein Bremen, die Verknüpfung der Internet-Auftritte sowie die Verteilung von Material seines Vereins weisen daraufhin, dass ihm auch in Bremen ein besonderer Rang beigemessen worden ist. Für Pierre V. gilt dasselbe.

In der Einleitungsverfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 30.11.2010 werden insgesamt konkrete Tatsachen genannt, um den Verdacht eines aggressiv-kämpferischen Wirkens gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu rechtfertigen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Durchsuchungsanordnung erfüllt. Für den EZP-Verein Braunschweig hat das OVG Lüneburg dies im Rahmen der dort erfolgenden Durchsuchung mit Beschluss vom 13.12.2010 (Az. 11 OB 533/10) bestätigt. Der erkennende Senat kommt zu dem Ergebnis, dass im Zeitpunkt des Erlasses des Durchsuchungsbeschlusses - auf diesen Zeitpunkt kommt es maßgeblich an - auch in Bezug auf den IKZ-Verein Bremen ein solcher Verdacht bestanden hat.

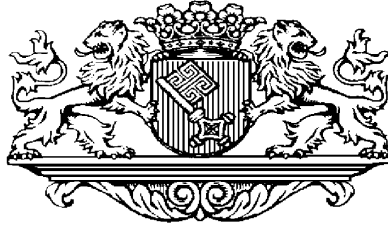
**3.** Dass die Beschlagnahmeanordnung unter Rechtsfehlern leiden könnte, ist nicht erkennbar. Hierzu trägt die Beschwerde auch nichts vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

gez. Göbel

gez. Prof. Alexy

gez. Traub



## Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**OVG.: 1 S 11/11**

(VG: 1 E 1955/10)

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter Göbel, Richter Prof. Alexy und Richter Traub am 12. Oktober 2011 beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des Verwaltungsgerichts Bremen - 1. Kammer - vom 10.12.2010 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.**

### Gründe

#### I.

Der Antragsgegner ist ein unter dem Namen „Islamisches Kulturzentrum Bremen e. V.“ eingetragener Verein (IKZ-Verein Bremen). Vereinszweck ist nach der Satzung die Förderung der Zusammenführung von Personen muslimischen Glaubens, die Bekanntmachung des Islams als Religion, die Zurverfügungstellung von Gebetsräumen für muslimische Gläubige, die Durchführung von Arabischunterricht für Kinder von Personen muslimischen Glaubens sowie die Vermittlung der arabischen Sprache und Kultur an interessierte Personen.

Am 30.11.2010 leitete das Bundesministerium des Inneren gegen den Antragsgegner sowie den Verein „Einladung zum Paradies e. V.“ in Braunschweig (EVP-Verein Braunschweig) nach § 4 VereinsG ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren ein. Es bestehe der konkrete Verdacht, dass sich die Tätigkeit beider Vereine gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte, indem sie diese als bundesweit agierendes salafistisches Netzwerk zugunsten der Errichtung eines islamischen Gottesstaates beseitigen wollten. Zur Begründung wurde dazu insbesondere auf das Wirken sowie Äußerungen des 1. Vorsitzenden des EVP-Vereins Braunschweig, Muhamed Seyfudin C. (Sheikh Abu A.) Bezug genommen. Eng in die Vereinsstruktur des EVP-Vereins eingebunden sei der salafistische Prediger Pierre V.. In der Einleitungsverfügung wurde weiter ausgeführt, dass sich nach den vorhandenen Erkenntnissen die Schlussfolgerung aufdränge, dass zwischen dem EVP-Verein Braunschweig und dem IKZ-Verein Bremen enge Verbindungen bestünden.

Aufgrund eines Vollzugsersuchens des Bundesministeriums des Inneren beantragte das Bremen für den Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen am 03.12.2010 beim Verwaltungsgericht Bremen einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für die Vereinsräume des Antragsgegners.

Das Verwaltungsgericht Bremen - 1. Kammer - erließ am 10.12.2010 folgenden Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss:

1. Die Durchsuchung der Räume des Islamischen Kulturzentrums Bremen e.V. - IKZ Bremen -, eingetragen beim Amtsgericht Bremen unter VR-Nr. 5981, B...weg 57/59 in Bre-



men, einschließlich etwaiger zu den Vereinsräumen gehörender Nebengelasse, zum Zwecke der Auffindung von Beweismitteln, die geeignet erscheinen, die Aktivitäten des Vereins im Bereich der Freien Hansestadt Bremen und seine Verbindungen zu den Vereinen Einladung zum Paradies e.V. - EZP - (Braunschweig/Mönchengladbach) sowie Deutschsprachige Muslimische Gesellschaft e.V. - DMG - (Braunschweig) weiter aufzuklären, insbesondere

- Internes Schulungsmaterial, Propagandamaterial insbesondere der „Conveying Islamic Message Society“ - CIMS -,
  - Unterlagen der Vereine EZP, IKZ Bremen und DMG zu deren Strategie, Vorgehensweise, Methoden und Taktiken (auch Jahrespläne)
  - Unterlagen von EZP und IKZ Bremen mit Namenslisten, Verteilern (auch Email) für Propagandaschriften und vergleichbares Schriftgut,
  - Unterlagen von EZP hinsichtlich ihrer Bemühungen zur Errichtung einer eventuellen Nachfolgestruktur,
  - Unterlagen des IKZ Bremen zur Errichtung eines salafistischen Dachverbandes,
  - Unterlagen betreffend einer Finanzierung aus dem Ausland,
  - Unterlagen über Verbindungen der Islam-Schule Braunschweig zu Sprachschulen im Ausland,
  - Schriftverkehr mit inländischen Organisationen und Moscheevereinen, wird angeordnet.
2. Die Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel im Sinne der Ziffer 1. dienen können, wird für den Fall angeordnet, dass sie sich bei der Durchsuchung der in Ziffer 1. genannten Vereinsräume und Nebengelasse im Gewahrsam einer nicht zur Herausgabe bereiten Person befinden.
3. Insbesondere wird auch die Beschlagnahme der Unterlagen über das Konto des Islami-schen Kulturzentrums e.V. bei der Commerzbank Bremen (BLZ ...) mit der Kontonummer ... angeordnet. Dies betrifft sowohl die bei der Durchsuchung aufgefundenen als auch die bei der Bank vorgehaltenen Kontounterlagen.

Am 14.12.2010 wurde die Durchsuchung durchgeführt.

Der Antragsgegner hat am 30.12.2010 gegen den ihm am 16.12.2010 zugestellten Beschluss Beschwerde eingelegt, die er nach Akteneinsicht am 11.04.2011 begründet hat. Der Antragsteller hat am 24.06.2011 und 29.06.2011 weitere, vom Antragsgegner erbetene Unterlagen sowie zusätzliches Material vorgelegt, in das der Antragsgegner ebenfalls Einsicht und zu dem er mit Schriftsatz vom 10.10.2011 Stellung genommen hat.

## II.

Die Beschwerde des Antragsgegners ist zulässig, aber unbegründet.

### 1.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners war das Bundesministerium des Inneren für die Einleitung des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens zuständig.

Zuständig für die Durchführung eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist gemäß § 4 Abs. 1 VereinsG die jeweilige Verbotsbehörde. Das Bundesministerium des Inneren ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 VereinsG Verbotsbehörde, wenn die Organisation oder Tätigkeit eines Vereins sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Auslöser für das vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren war unter anderem die Tätigkeit des EZP-Vereins Braunschweig. In der Einleitungsverfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 30.11.2010 wird im Einzelnen und unter Nennung konkreter Sachverhalte dargelegt, dass dieser Verein seit einiger Zeit seine Aktivitäten auf Bremen ausgeweitet hatte:

So hatte der IKZ-Verein Bremen dem EZP-Verein in räumlicher und organisatorischer Hinsicht über längere Zeit - zumindest - ein Forum für seine Aktivitäten geboten. Der 1. Vorsitzende des EZP-

Vereins, Muhamed Seyfudin C., sowie Pierre V., der in enger Verbindung zum dem Verein steht, haben zwischen 2008 und 2010 in den Räumen des IKZ-Vereins Bremen eine nicht nur gelegentliche Unterrichts- und Vortragstätigkeit entfaltet. In dem Einleitungsschreiben des Bundesministeriums des Inneren werden insoweit jeweils konkrete Termine sowie Themen genannt (Seite 4/5). Anhaltspunkte, die durchgreifende Zweifel an der Richtigkeit der Auflistung begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die miteinander verknüpften Internet-Auftritte sowie der Vertrieb von EZP-Materialien sind darüber hinaus Anhaltspunkte für eine noch weitergehende, auch inhaltliche Zusammenarbeit. Auch hierfür werden in der Einleitungsverfügung konkrete Sachverhalte benannt (zu den Internet-Auftritten: Seite 4; zur Verteilung von Material: Seite 5/6).

Unter diesen Umständen ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 VereinsG die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Inneren begründet. Gegenstand des gegen den IKZ-Verein Bremen gerichteten Ermittlungsverfahrens war gerade die Frage des Einflusses, den der EZP-Verein Braunschweig aufgrund seiner fraglos bestehenden, ersichtlich nicht nur peripheren Kontakte auf den IKZ-Verein hatte. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens lagen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass insoweit ein erheblicher Einfluss gegeben war.

## 2.

Die Durchsuchung der Vereinsräume ist vom Verwaltungsgericht zu Recht angeordnet worden.

**a)** Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG kann die Durchsuchung der Räume eines Vereins oder eines Vereinsmitglieds angeordnet werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Maßnahme zur Auffindung von Gegenständen führt, die als Beweismittel im vereinsrechtlichen Verbotverfahren von Bedeutung sein können. Die Einleitung eines vereinsrechtlichen Verbotverfahrens hat zur Voraussetzung, dass der Verdacht für das Vorliegen von vereinsrechtlichen Verbotgründen besteht. Solche Verbotgründe sind nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG / Art. 9 Abs. 2 GG gegeben, wenn der Zweck des Vereins oder dessen Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider läuft oder die Vereinigung sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Die Schranke des Art. 9 Abs. 2 GG gilt auch für religiöse Gemeinschaften, die sich vereinsmäßig zusammengeschlossen haben und religiöse Ziele propagieren. Allerdings ist zu beachten, dass die religiöse Vereinigungsfreiheit in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes besonderes Gewicht besitzt, und zwar unabhängig davon, ob diese Gemeinschaften dem Staat und seiner Verfassungs- und Rechtsordnung kritisch gegenüber stehen (BVerfG, Kammerbeschluss v. 02.10.2003 - 1 BvR 536/03 - NJW 2004, S. 47 <48>). Der schwerwiegende Eingriff des Verbots einer religiösen Vereinigung ist nur gerechtfertigt, wenn er bei der Abwägung mit den Verfassungsgütern, die mit dem Verbot geschützt werden sollen, nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unerlässlich ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die religiöse Vereinigung aggressiv-kämpferisch gegen die in Art. 79 Abs. 3 GG genannten Verfassungsgrundsätze, d. h. die verfassungsmäßige Ordnung i. S. v. Art. 9 Abs. 2 GG richtet (BVerfG, U. v. 27.11.2002 - 6 A 4/02 - NVwZ 2003, 986 <989>). In diesem Fall verletzt das Verbot auch nicht die in Art. 4 Abs. 1 GG garantierte Religionsfreiheit (BVerfG, Kammerbeschluss v. 02.10.2003, a. a. O., <48>; BVerfG, U. v. 25.01.2006 - 6 A 6/05 - NVwZ 2006, 694 <695>). Denn diese ist zwar vorbehaltlos, aber nicht schrankenlos gewährleistet. Sie kann ihre Grenze in den kollidierenden Grundrechten anderer Grundrechtsträger, aber auch in anderen mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsgütern finden.

Die Einleitung eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer aggressiv-kämpferischen, gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Wirkens des Vereins gegeben sind. Das gilt jedenfalls dann, wenn im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Vereinsräume oder Wohnungen durchsucht werden sollen, es also zu Eingriffen in den Schutzbereich von Art. 13 Abs. 1 GG kommt. Durchsuchungen sind nur zulässig, wenn Verdachtsgründe vorhanden sind, die über bloße Vermutungen und vage Anhaltspunkte hinausgehen. Gegen diese Anforderung wird verstoßen, wenn sich sachlich zureichende plausible Gründe für die Maßnahme nicht mehr finden lassen (BVerfG, Kammerbeschluss v. 05.05.2011 - 2 BvR 1011/10 - NJW 2011, 2275, Rn 19). Die Durchsuchung darf nicht der Ermittlung von Tatsachen dienen, die zur Begründung eines Verdachts erforderlich sind; denn sie setzt einen Verdacht bereits voraus (BVerfG, Kammerbeschluss v. 10.09.2010 - 2 BvR 2561/08 - NJW 2011, 291, Rn 25).

**b)** Im vorliegenden Fall waren Verdachtsgründe gegeben, die im Rahmen eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens die Durchsuchung der Vereinsräume des Antragsgegners rechtfertigten.

**(1)** In der Einleitungsverfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 30.11.2010 heißt es, der EZP-Verein Braunschweig verstehe sich als salafistisches Zentrum. Der Salafismus sei dadurch gekennzeichnet, dass Lebensform und Glaubensvorstellung sich streng an das Vorbild der muslimischen Gründerväter hielten. Die parlamentarische Demokratie sowie die rechtsstaatliche Ordnung des Grundgesetzes würden abgelehnt. Das Ideal sei ein Gottesstaat, in dem Koran und Scharia allein als Gesetz gelten würden. Der IKZ-Verein Bremen berufe sich auf dieselbe ideologische Grundlage und rechne sich selbst der bundesweit agierenden salafistischen Bewegung zu.

Der Antragsgegner wendet dagegen unter anderem ein, dass es keinen allgemeingültigen wissenschaftlichen Begriff des „Salafismus“ gebe und er keine „salafistische Ideologie“ vertrete.

Wie der Begriff des Salafismus im Einzelnen zu verstehen ist und ob er zur Charakterisierung einer Vereinstätigkeit taugt, mag hier dahinstehen. Denn die Einleitungsverfügung erschöpft sich nicht in dieser Zuschreibung, sondern benennt konkrete Tatsachen, die auf ein aggressiv-kämpferisches Wirken gegen die verfassungsmäßige Ordnung hinweisen.

**(2)** Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass innerhalb der salafistischen Richtung des Islam ersichtlich Differenzierungen vorzunehmen sind. In der Einleitungsverfügung wird insoweit Bezug genommen auf eine Ausarbeitung, die zwischen einem puristischen, einem „Mainstream“- und einem jihadistischen Salafismus unterscheidet (Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Zwischenbericht 2010, S. 37-45). Der puristische Salafismus lehne Gewalt strikt ab, während dies bei den anderen beiden Ausprägungen nicht der Fall sei (S. 41). Allein aus der Zugehörigkeit zur salafistischen Richtung des Islam kann deshalb noch nicht auf ein aggressiv-kämpferisches Wirken gegen die verfassungsmäßige Ordnung geschlossen werden. Dies gilt umso mehr, als die religiöse Vereinigungsfreiheit, wie dargelegt, auch religiöse Gruppen schützt, die sich gegenüber dem Staat sowie seiner Verfassungs- und Rechtsordnung kritisch verhalten und etwa der Überzeugung sind, die Gebote Gottes gingen den staatlichen Gesetzen vor (vgl. dazu BVerfG, Kammerbeschluss vom 02.10.2003 - a. a. O., <48>).

**(3)** Der Verdacht einer aggressiv-kämpferischen, gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Wirkung ist bei einer religiösen Vereinigung erst dann gegeben, wenn im konkreten Fall belastbare Tatsachen darauf hinweisen, dass die Anwendung von Gewalt ernsthaft in Betracht gezogen wird. Solche Tatsachen werden in der Einleitungsverfügung genannt.

Sie bestehen vor allem in Äußerungen des 1. Vorsitzenden des EZP-Vereins Braunschweig, Muhamed Seyfudin C.. C. und der EZP-Verein hatten in den vergangenen Jahren ihre Aktivitäten auf Bremen ausgeweitet. An nicht nur gelegentlichen Kontakten zwischen dem EZP-Verein Braunschweig und dem IKZ-Verein Bremen konnte nach den vorhandenen Erkenntnissen kein Zweifel bestehen, wobei das tatsächliche Ausmaß des Einflusses des EZP-Vereins nicht offen lag. Das ist oben im Einzelnen ausgeführt; hierauf wird Bezug genommen.

C. hat am 07.07.2007 - in den Räumen des IKZ Bremen - einen Vortrag gehalten, in dem er unter anderem zum Umgang mit Apostaten Stellung nahm. Seine - in der Einleitungsverfügung wörtlich wiedergegebenen - Ausführungen konnten von seinen Zuhörern nur so verstanden werden, dass er bei Apostasie für die Verhängung der Todesstrafe warb, zu deren Form er noch im Einzelnen Stellung nahm.

In einem weiteren in das Internet eingestellten Vortrag aus dem Jahre 2007 nahm er dazu Stellung, unter welchen Bedingungen ein muslimischer Staat Ungläubige töten dürfte. Der muslimische Staat würde mit dieser Tötung keine Sünde auf sich laden, da es ihm von Gott befohlen sei, den Sheikh (Vielgötterei) von der Erde zu verdrängen.

In einem weiteren, 2010 im Internet unter dem Titel „Vermännlichung der Frau“ gehaltenen Vortrag führte er aus, dass Frauen nur eingeschränkte gesellschaftliche Rechte besäßen. Dies betreffe bereits das Verlassen des Hauses. Unter Umständen sei zur Durchsetzung ihrer Pflichten auch die Anwendung von Gewalt zulässig.

Pierre V., der in die Vereinsstruktur des EZP-Vereins eingebunden ist und der nach vorhandenen Erkenntnissen allein im Jahr 2010 vier Mal in den Räumen des IKZ-Vereins als Referent aufgetreten ist (s. o.), hat sich am 18.09.2010 in einem Fernsehbeitrag dahin geäußert, dass der Koran die Steinigung von Ehebrechern als göttliches Gebot vorsehe. Wenn Gott die Steinigung befehle, müsse sie von dem, der diesen Befehl erhalte, vollzogen werden.

In einem am 24.09.2009 in das Internet unter dem Titel „The New Muslim Army“ eingestellten Video wird von ihm unverhüllt mit der Anwendung von Gewalt und einem „Aufräumen“ gedroht.

Die genannten Äußerungen weisen auf die Befürwortung religiös motivierter Gewalt hin. Für den Fall des Abweichens von den religiösen Normen bzw. gegenüber Nichtgläubigen werden das Töten und die Gewaltanwendung gedanklich durchgespielt und damit enttabuisiert. Die Äußerungen können - auch in ihrer sprachlichen Aggressivität - nicht als unbedeutende Einzelstimmen abgetan werden, sondern sie stammen von Personen, die eine hervorgehobene Stellung besitzen. C. war zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens 1. Vorsitzender des EZP-Vereins Braunschweig. Seine wiederholte Vortragstätigkeit im IKZ-Verein Bremen, die Verknüpfung der Internet-Auftritte sowie die Verteilung von Material seines Vereins weisen daraufhin, dass ihm auch in Bremen ein besonderer Rang beigemessen worden ist. Für Pierre V. gilt dasselbe.

In der Einleitungsverfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 30.11.2010 werden insgesamt konkrete Tatsachen genannt, um den Verdacht eines aggressiv-kämpferischen Wirkens gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu rechtfertigen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Durchsuchungsanordnung erfüllt. Für den EZP-Verein Braunschweig hat das OVG Lüneburg dies im Rahmen der dort erfolgenden Durchsuchung mit Beschluss vom 13.12.2010 (Az. 11 OB 533/10) bestätigt. Der erkennende Senat kommt zu dem Ergebnis, dass im Zeitpunkt des Erlasses des Durchsuchungsbeschlusses - auf diesen Zeitpunkt kommt es maßgeblich an - auch in Bezug auf den IKZ-Verein Bremen ein solcher Verdacht bestanden hat.

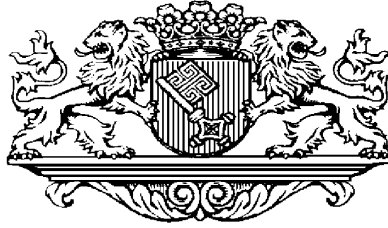
**3.** Dass die Beschlagnahmeanordnung unter Rechtsfehlern leiden könnte, ist nicht erkennbar. Hierzu trägt die Beschwerde auch nichts vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

gez. Göbel

gez. Prof. Alexy

gez. Traub



## Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**OVG.: 1 S 11/11**

(VG: 1 E 1955/10)

### Beschluss

#### In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter Göbel, Richter Prof. Alexy und Richter Traub am 12. Oktober 2011 beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des Verwaltungsgerichts Bremen - 1. Kammer - vom 10.12.2010 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.**

#### G r ü n d e

##### I.

Der Antragsgegner ist ein unter dem Namen „Islamisches Kulturzentrum Bremen e. V.“ eingetragener Verein (IKZ-Verein Bremen). Vereinszweck ist nach der Satzung die Förderung der Zusammenführung von Personen muslimischen Glaubens, die Bekanntmachung des Islams als Religion, die Zurverfügungstellung von Gebetsräumen für muslimische Gläubige, die Durchführung von Arabischunterricht für Kinder von Personen muslimischen Glaubens sowie die Vermittlung der arabischen Sprache und Kultur an interessierte Personen.

Am 30.11.2010 leitete das Bundesministerium des Inneren gegen den Antragsgegner sowie den Verein „Einladung zum Paradies e. V.“ in Braunschweig (EVP-Verein Braunschweig) nach § 4 VereinsG ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren ein. Es bestehe der konkrete Verdacht, dass sich die Tätigkeit beider Vereine gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte, indem sie diese als bundesweit agierendes salafistisches Netzwerk zugunsten der Errichtung eines islamischen Gottesstaates beseitigen wollten. Zur Begründung wurde dazu insbesondere auf das Wirken sowie Äußerungen des 1. Vorsitzenden des EVP-Vereins Braunschweig, Muhamed Seyfudin C. (Sheikh Abu A.) Bezug genommen. Eng in die Vereinsstruktur des EVP-Vereins eingebunden sei der salafistische Prediger Pierre V.. In der Einleitungsverfügung wurde weiter ausgeführt, dass sich nach den vorhandenen Erkenntnissen die Schlussfolgerung aufdränge, dass zwischen dem EVP-Verein Braunschweig und dem IKZ-Verein Bremen enge Verbindungen bestünden.

Aufgrund eines Vollzugsersuchens des Bundesministeriums des Inneren beantragte das Bremen für den Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen am 03.12.2010 beim Verwaltungsgericht Bremen einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für die Vereinsräume des Antragsgegners.

Das Verwaltungsgericht Bremen - 1. Kammer - erließ am 10.12.2010 folgenden Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss:

1. Die Durchsuchung der Räume des Islamischen Kulturzentrums Bremen e.V. - IKZ Bremen -, eingetragen beim Amtsgericht Bremen unter VR-Nr. 5981, B...weg 57/59 in Bre-

men, einschließlich etwaiger zu den Vereinsräumen gehörender Nebengelasse, zum Zwecke der Auffindung von Beweismitteln, die geeignet erscheinen, die Aktivitäten des Vereins im Bereich der Freien Hansestadt Bremen und seine Verbindungen zu den Vereinen Einladung zum Paradies e.V. - EZP - (Braunschweig/Mönchengladbach) sowie Deutschsprachige Muslimische Gesellschaft e.V. - DMG - (Braunschweig) weiter aufzuklären, insbesondere

- Internes Schulungsmaterial, Propagandamaterial insbesondere der „Conveying Islamic Message Society“ - CIMS -,
  - Unterlagen der Vereine EZP, IKZ Bremen und DMG zu deren Strategie, Vorgehensweise, Methoden und Taktiken (auch Jahrespläne)
  - Unterlagen von EZP und IKZ Bremen mit Namenslisten, Verteilern (auch Email) für Propagandaschriften und vergleichbares Schriftgut,
  - Unterlagen von EZP hinsichtlich ihrer Bemühungen zur Errichtung einer eventuellen Nachfolgestruktur,
  - Unterlagen des IKZ Bremen zur Errichtung eines salafistischen Dachverbandes,
  - Unterlagen betreffend einer Finanzierung aus dem Ausland,
  - Unterlagen über Verbindungen der Islam-Schule Braunschweig zu Sprachschulen im Ausland,
  - Schriftverkehr mit inländischen Organisationen und Moscheevereinen, wird angeordnet.
2. Die Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel im Sinne der Ziffer 1. dienen können, wird für den Fall angeordnet, dass sie sich bei der Durchsuchung der in Ziffer 1. genannten Vereinsräume und Nebengelasse im Gewahrsam einer nicht zur Herausgabe bereiten Person befinden.
3. Insbesondere wird auch die Beschlagnahme der Unterlagen über das Konto des Islami-schen Kulturzentrums e.V. bei der Commerzbank Bremen (BLZ ...) mit der Kontonummer ... angeordnet. Dies betrifft sowohl die bei der Durchsuchung aufgefundenen als auch die bei der Bank vorgehaltenen Kontounterlagen.

Am 14.12.2010 wurde die Durchsuchung durchgeführt.

Der Antragsgegner hat am 30.12.2010 gegen den ihm am 16.12.2010 zugestellten Beschluss Beschwerde eingelegt, die er nach Akteneinsicht am 11.04.2011 begründet hat. Der Antragsteller hat am 24.06.2011 und 29.06.2011 weitere, vom Antragsgegner erbetene Unterlagen sowie zusätzliches Material vorgelegt, in das der Antragsgegner ebenfalls Einsicht und zu dem er mit Schriftsatz vom 10.10.2011 Stellung genommen hat.

## II.

Die Beschwerde des Antragsgegners ist zulässig, aber unbegründet.

### 1.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners war das Bundesministerium des Inneren für die Einleitung des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens zuständig.

Zuständig für die Durchführung eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist gemäß § 4 Abs. 1 VereinsG die jeweilige Verbotsbehörde. Das Bundesministerium des Inneren ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 VereinsG Verbotsbehörde, wenn die Organisation oder Tätigkeit eines Vereins sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Auslöser für das vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren war unter anderem die Tätigkeit des EZP-Vereins Braunschweig. In der Einleitungsverfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 30.11.2010 wird im Einzelnen und unter Nennung konkreter Sachverhalte dargelegt, dass dieser Verein seit einiger Zeit seine Aktivitäten auf Bremen ausgeweitet hatte:

So hatte der IKZ-Verein Bremen dem EZP-Verein in räumlicher und organisatorischer Hinsicht über längere Zeit - zumindest - ein Forum für seine Aktivitäten geboten. Der 1. Vorsitzende des EZP-

Vereins, Muhamed Seyfudin C., sowie Pierre V., der in enger Verbindung zum dem Verein steht, haben zwischen 2008 und 2010 in den Räumen des IKZ-Vereins Bremen eine nicht nur gelegentliche Unterrichts- und Vortragstätigkeit entfaltet. In dem Einleitungsschreiben des Bundesministeriums des Inneren werden insoweit jeweils konkrete Termine sowie Themen genannt (Seite 4/5). Anhaltspunkte, die durchgreifende Zweifel an der Richtigkeit der Auflistung begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die miteinander verknüpften Internet-Auftritte sowie der Vertrieb von EZP-Materialien sind darüber hinaus Anhaltspunkte für eine noch weitergehende, auch inhaltliche Zusammenarbeit. Auch hierfür werden in der Einleitungsverfügung konkrete Sachverhalte benannt (zu den Internet-Auftritten: Seite 4; zur Verteilung von Material: Seite 5/6).

Unter diesen Umständen ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 VereinsG die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Inneren begründet. Gegenstand des gegen den IKZ-Verein Bremen gerichteten Ermittlungsverfahrens war gerade die Frage des Einflusses, den der EZP-Verein Braunschweig aufgrund seiner fraglos bestehenden, ersichtlich nicht nur peripheren Kontakte auf den IKZ-Verein hatte. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens lagen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass insoweit ein erheblicher Einfluss gegeben war.

## 2.

Die Durchsuchung der Vereinsräume ist vom Verwaltungsgericht zu Recht angeordnet worden.

a) Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG kann die Durchsuchung der Räume eines Vereins oder eines Vereinsmitglieds angeordnet werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Maßnahme zur Auffindung von Gegenständen führt, die als Beweismittel im vereinsrechtlichen Verbotverfahren von Bedeutung sein können. Die Einleitung eines vereinsrechtlichen Verbotverfahrens hat zur Voraussetzung, dass der Verdacht für das Vorliegen von vereinsrechtlichen Verbotgründen besteht. Solche Verbotgründe sind nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG / Art. 9 Abs. 2 GG gegeben, wenn der Zweck des Vereins oder dessen Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider läuft oder die Vereinigung sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Die Schranke des Art. 9 Abs. 2 GG gilt auch für religiöse Gemeinschaften, die sich vereinsmäßig zusammengeschlossen haben und religiöse Ziele propagieren. Allerdings ist zu beachten, dass die religiöse Vereinigungsfreiheit in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes besonderes Gewicht besitzt, und zwar unabhängig davon, ob diese Gemeinschaften dem Staat und seiner Verfassungs- und Rechtsordnung kritisch gegenüber stehen (BVerfG, Kammerbeschluss v. 02.10.2003 - 1 BvR 536/03 - NJW 2004, S. 47 <48>). Der schwerwiegende Eingriff des Verbots einer religiösen Vereinigung ist nur gerechtfertigt, wenn er bei der Abwägung mit den Verfassungsgütern, die mit dem Verbot geschützt werden sollen, nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unerlässlich ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die religiöse Vereinigung aggressiv-kämpferisch gegen die in Art. 79 Abs. 3 GG genannten Verfassungsgrundsätze, d. h. die verfassungsmäßige Ordnung i. S. v. Art. 9 Abs. 2 GG richtet (BVerfG, U. v. 27.11.2002 - 6 A 4/02 - NVwZ 2003, 986 <989>). In diesem Fall verletzt das Verbot auch nicht die in Art. 4 Abs. 1 GG garantierte Religionsfreiheit (BVerfG, Kammerbeschluss v. 02.10.2003, a. a. O., <48>; BVerfG, U. v. 25.01.2006 - 6 A 6/05 - NVwZ 2006, 694 <695>). Denn diese ist zwar vorbehaltlos, aber nicht schrankenlos gewährleistet. Sie kann ihre Grenze in den kollidierenden Grundrechten anderer Grundrechtsträger, aber auch in anderen mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsgütern finden.

Die Einleitung eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer aggressiv-kämpferischen, gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Wirkens des Vereins gegeben sind. Das gilt jedenfalls dann, wenn im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Vereinsräume oder Wohnungen durchsucht werden sollen, es also zu Eingriffen in den Schutzbereich von Art. 13 Abs. 1 GG kommt. Durchsuchungen sind nur zulässig, wenn Verdachtsgründe vorhanden sind, die über bloße Vermutungen und vage Anhaltspunkte hinausgehen. Gegen diese Anforderung wird verstoßen, wenn sich sachlich zureichende plausible Gründe für die Maßnahme nicht mehr finden lassen (BVerfG, Kammerbeschluss v. 05.05.2011 - 2 BvR 1011/10 - NJW 2011, 2275, Rn 19). Die Durchsuchung darf nicht der Ermittlung von Tatsachen dienen, die zur Begründung eines Verdachts erforderlich sind; denn sie setzt einen Verdacht bereits voraus (BVerfG, Kammerbeschluss v. 10.09.2010 - 2 BvR 2561/08 - NJW 2011, 291, Rn 25).

**b)** Im vorliegenden Fall waren Verdachtsgründe gegeben, die im Rahmen eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens die Durchsuchung der Vereinsräume des Antragsgegners rechtfertigten.

**(1)** In der Einleitungsverfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 30.11.2010 heißt es, der EZP-Verein Braunschweig verstehe sich als salafistisches Zentrum. Der Salafismus sei dadurch gekennzeichnet, dass Lebensform und Glaubensvorstellung sich streng an das Vorbild der muslimischen Gründerväter hielten. Die parlamentarische Demokratie sowie die rechtsstaatliche Ordnung des Grundgesetzes würden abgelehnt. Das Ideal sei ein Gottesstaat, in dem Koran und Scharia allein als Gesetz gelten würden. Der IKZ-Verein Bremen berufe sich auf dieselbe ideologische Grundlage und rechne sich selbst der bundesweit agierenden salafistischen Bewegung zu.

Der Antragsgegner wendet dagegen unter anderem ein, dass es keinen allgemeingültigen wissenschaftlichen Begriff des „Salafismus“ gebe und er keine „salafistische Ideologie“ vertrete.

Wie der Begriff des Salafismus im Einzelnen zu verstehen ist und ob er zur Charakterisierung einer Vereinstätigkeit taugt, mag hier dahinstehen. Denn die Einleitungsverfügung erschöpft sich nicht in dieser Zuschreibung, sondern benennt konkrete Tatsachen, die auf ein aggressiv-kämpferisches Wirken gegen die verfassungsmäßige Ordnung hinweisen.

**(2)** Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass innerhalb der salafistischen Richtung des Islam ersichtlich Differenzierungen vorzunehmen sind. In der Einleitungsverfügung wird insoweit Bezug genommen auf eine Ausarbeitung, die zwischen einem puristischen, einem „Mainstream“- und einem jihadistischen Salafismus unterscheidet (Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Zwischenbericht 2010, S. 37-45). Der puristische Salafismus lehne Gewalt strikt ab, während dies bei den anderen beiden Ausprägungen nicht der Fall sei (S. 41). Allein aus der Zugehörigkeit zur salafistischen Richtung des Islam kann deshalb noch nicht auf ein aggressiv-kämpferisches Wirken gegen die verfassungsmäßige Ordnung geschlossen werden. Dies gilt umso mehr, als die religiöse Vereinigungsfreiheit, wie dargelegt, auch religiöse Gruppen schützt, die sich gegenüber dem Staat sowie seiner Verfassungs- und Rechtsordnung kritisch verhalten und etwa der Überzeugung sind, die Gebote Gottes gingen den staatlichen Gesetzen vor (vgl. dazu BVerfG, Kammerbeschluss vom 02.10.2003 - a. a. O., <48>).

**(3)** Der Verdacht einer aggressiv-kämpferischen, gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Wirkung ist bei einer religiösen Vereinigung erst dann gegeben, wenn im konkreten Fall belastbare Tatsachen darauf hinweisen, dass die Anwendung von Gewalt ernsthaft in Betracht gezogen wird. Solche Tatsachen werden in der Einleitungsverfügung genannt.

Sie bestehen vor allem in Äußerungen des 1. Vorsitzenden des EZP-Vereins Braunschweig, Muhamed Seyfudin C.. C. und der EZP-Verein hatten in den vergangenen Jahren ihre Aktivitäten auf Bremen ausgeweitet. An nicht nur gelegentlichen Kontakten zwischen dem EZP-Verein Braunschweig und dem IKZ-Verein Bremen konnte nach den vorhandenen Erkenntnissen kein Zweifel bestehen, wobei das tatsächliche Ausmaß des Einflusses des EZP-Vereins nicht offen lag. Das ist oben im Einzelnen ausgeführt; hierauf wird Bezug genommen.

C. hat am 07.07.2007 - in den Räumen des IKZ Bremen - einen Vortrag gehalten, in dem er unter anderem zum Umgang mit Apostaten Stellung nahm. Seine - in der Einleitungsverfügung wörtlich wiedergegebenen - Ausführungen konnten von seinen Zuhörern nur so verstanden werden, dass er bei Apostasie für die Verhängung der Todesstrafe warb, zu deren Form er noch im Einzelnen Stellung nahm.

In einem weiteren in das Internet eingestellten Vortrag aus dem Jahre 2007 nahm er dazu Stellung, unter welchen Bedingungen ein muslimischer Staat Ungläubige töten dürfte. Der muslimische Staat würde mit dieser Tötung keine Sünde auf sich laden, da es ihm von Gott befohlen sei, den Sheikh (Vielgötterei) von der Erde zu verdrängen.

In einem weiteren, 2010 im Internet unter dem Titel „Vermännlichung der Frau“ gehaltenen Vortrag führte er aus, dass Frauen nur eingeschränkte gesellschaftliche Rechte besäßen. Dies betreffe bereits das Verlassen des Hauses. Unter Umständen sei zur Durchsetzung ihrer Pflichten auch die Anwendung von Gewalt zulässig.



Pierre V., der in die Vereinsstruktur des EZP-Vereins eingebunden ist und der nach vorhandenen Erkenntnissen allein im Jahr 2010 vier Mal in den Räumen des IKZ-Vereins als Referent aufgetreten ist (s. o.), hat sich am 18.09.2010 in einem Fernsehbeitrag dahin geäußert, dass der Koran die Steinigung von Ehebrechern als göttliches Gebot vorsehe. Wenn Gott die Steinigung befehle, müsse sie von dem, der diesen Befehl erhalte, vollzogen werden.

In einem am 24.09.2009 in das Internet unter dem Titel „The New Muslim Army“ eingestellten Video wird von ihm unverhüllt mit der Anwendung von Gewalt und einem „Aufräumen“ gedroht.

Die genannten Äußerungen weisen auf die Befürwortung religiös motivierter Gewalt hin. Für den Fall des Abweichens von den religiösen Normen bzw. gegenüber Nichtgläubigen werden das Töten und die Gewaltanwendung gedanklich durchgespielt und damit enttabuisiert. Die Äußerungen können - auch in ihrer sprachlichen Aggressivität - nicht als unbedeutende Einzelstimmen abgetan werden, sondern sie stammen von Personen, die eine hervorgehobene Stellung besitzen. C. war zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens 1. Vorsitzender des EZP-Vereins Braunschweig. Seine wiederholte Vortragstätigkeit im IKZ-Verein Bremen, die Verknüpfung der Internet-Auftritte sowie die Verteilung von Material seines Vereins weisen daraufhin, dass ihm auch in Bremen ein besonderer Rang beigemessen worden ist. Für Pierre V. gilt dasselbe.

In der Einleitungsverfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 30.11.2010 werden insgesamt konkrete Tatsachen genannt, um den Verdacht eines aggressiv-kämpferischen Wirkens gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu rechtfertigen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Durchsuchungsanordnung erfüllt. Für den EZP-Verein Braunschweig hat das OVG Lüneburg dies im Rahmen der dort erfolgenden Durchsuchung mit Beschluss vom 13.12.2010 (Az. 11 OB 533/10) bestätigt. Der erkennende Senat kommt zu dem Ergebnis, dass im Zeitpunkt des Erlasses des Durchsuchungsbeschlusses - auf diesen Zeitpunkt kommt es maßgeblich an - auch in Bezug auf den IKZ-Verein Bremen ein solcher Verdacht bestanden hat.

**3.** Dass die Beschlagnahmeanordnung unter Rechtsfehlern leiden könnte, ist nicht erkennbar. Hierzu trägt die Beschwerde auch nichts vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

gez. Göbel

gez. Prof. Alexy

gez. Traub